

**Förderung von
Vorhaben zur Regeneration von Mooren und Feuchtgebieten
(Moorschutzförderung –MoorVV M-V)**

Verwaltungsvorschrift des
Ministeriums für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt
Mecklenburg-Vorpommern
Vom – VI 230 –

Das Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern erlässt nach Anhörung des Landesrechnungshofes folgende Verwaltungsvorschrift:

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt Zuwendungen für Vorhaben des Moorklimaschutzes in Mecklenburg-Vorpommern mit dem Ziel der Regeneration von Mooren und Feuchtgebieten insbesondere entsprechend

- a) der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), die zuletzt durch die Richtlinie 2013/17/EU (ABl. L 158 vom 10.6.2013, S. 193) geändert worden ist,
- b) der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2019/1010 (ABl. L 170 vom 25.6.2019, S. 119) geändert worden ist,
- c) dem Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist,
- d) dem Naturschutzausführungsgesetz vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V S. 66), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 2023 (GVOBl. M-V S. 546) geändert worden ist, und
- e) der Natura 2000-Gebiete-Landesverordnung vom 12. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 462), die zuletzt durch die Verordnung vom 5. Juli 2021 (GVOBl. M-V S. 1081) geändert worden ist.

1.2 Die Zuwendungen werden nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift, des § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern (LHO), der dazugehörigen Verwaltungsvorschrift (VV zu § 44 LHO) und unter Berücksichtigung folgender Vorschriften gewährt:

- a) der Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den

Mitgliedsstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 (ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 1, L 181 vom 7.7.2022, S. 35, L 227 vom 1.9.2022, S. 137), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2024/1468 (ABl. L, 2024/1468, 24.5.2024) geändert worden ist,

- b) der Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 über die Finanzierung, Verwaltung und Überwachung der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 (ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 187, L 29 vom 10.2.2022, S. 45), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2024/1468 (ABl. L, 2024/1468, 24.5.2024) geändert worden ist,
 - c) der Verordnung (EU) Nr. 2022/2472 der Kommission vom 14. Dezember 2022 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 327 vom 21.12.2022, S. 1), die durch die Verordnung (EU) 2023/2607 (ABl. L, 2023/2607, 23.11.2023) geändert worden ist,
 - d) den durch die Europäische Kommission genehmigten GAP-Strategieplan (GAP-SP) der Bundesrepublik Deutschland 2023-2027 vom 21. November 2022 (CCI-Code: 2023DE06AFSP001),
 - e) des GAP-Finanzinteressen-Schutz-Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 204) und
 - f) des ELER-Fördergesetzes vom 27. November 2023 (GVOBl. M-V S. 866).
- 1.3 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendungen besteht nicht. Vielmehr entscheidet die jeweils zuständige Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Gegenstand der Zuwendung

2.1 Vorhaben zur Regeneration von Mooren und Feuchtgebieten

Es werden Zuwendungen für die Umsetzung von Vorhaben zur Wiedervernässung von Mooren und Feuchtgebieten, zur Wiederherstellung des Überflutungsregimes in Küstenüberflutungs- und Flusstalmooren und zur Anhebung der Wasserstände in Flurhöhe auf landwirtschaftlich genutzten Moorflächen gewährt.

2.2 Planungen von Vorhaben zur Regeneration von Mooren und Feuchtgebieten

Es werden Zuwendungen für Planungen von Vorhaben zur Regeneration von komplexen Moorlandschaften, zur Wiedervernässung von Mooren und Feuchtgebieten

und zur Wiederherstellung des Überflutungsregimes in Küstenüberflutungs- und Flusstalmooren, einschließlich der erforderlichen Maßnahmen zur Zulassung des Vorhabens (Genehmigungsverfahren) gewährt.

3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind

- die Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH
- die Naturschutzstiftung Deutsche Ostsee
- die Michael Succow Stiftung
- Zweckverband „Schaalsee-Landschaft“
- Wasser- und Bodenverband Mittlere Elde
- Wasser- und Bodenverband Hellbach-Converter Niederung
- Wasser- und Bodenverband Obere Warnow
- Wasser- und Bodenverband Landgraben

4 Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Die Projektflächen müssen nachweislich freiwillig für die Umsetzung der Vorhaben verfügbar gemacht werden können. Das bedeutet, dass entweder die Zustimmung der betroffenen Eigentümer und Nutzer oder eine wasser- oder naturschutzrechtliche Genehmigung oder ein Planfeststellungsbeschluss vorliegen muss.
- 4.2 Für die Vorhaben nach Nummer 2.2 muss die Projektfläche größer als 50 ha und die hydrologischen, wasserwirtschaftlichen, Eigentums- oder Nutzungsverhältnisse im Projektgebiet komplex sein.
- 4.3 Zuwendungen zur Projektförderung dürfen nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die vor Antragsstellung noch nicht begonnen worden sind. Der Antrag gilt mit Eingang bei der Bewilligungsbehörde als gestellt. Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrags zu werten. Bei Baumaßnahmen gelten Planung, planungsbezogene Bodenuntersuchungen, Grunderwerb, Herrichten des Grundstücks, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) nicht als Beginn des Vorhabens, es sei denn, sie sind alleiniger Zweck der Zuwendung.
- 4.4 Zuwendungen werden nur für Maßnahmen gewährt, die in Mecklenburg-Vorpommern durchgeführt werden.
- 4.5 Die Zuwendung darf nicht zu einer signifikanten Erhöhung des Wertes oder der Wirtschaftlichkeit des Betriebes des privaten Begünstigten führen.
- 4.6 Die zuwendungsfähigen Kosten der geförderten Maßnahme dürfen nicht bereits Gegenstand einer anderen Förderung sein.
- 4.7 Zuwendungen für Investitionen nach Nummer 2.1 werden nur gewährt, wenn der Zuwendungsbetrag 50 000 Euro (netto) nicht unterschreitet. Zuwendungen für immaterielle Zuwendungen nach Nummer 2.2 werden nur gewährt, wenn der Zuwendungsbetrag 10 000 Euro (netto) nicht unterschreitet.

5 Zuwendungsart, Finanzierungsart, Höhe der Zuwendung

- 5.1 Die Zuwendungen werden im Rahmen der Projektförderung als Vollfinanzierung gewährt.
- 5.2. Die Zuwendung beträgt 100 Prozent der von der Bewilligungsbehörde festgestellten zuwendungsfähigen Ausgaben.
- 5.3 Zuwendungsfähig sind
- a) Ausgaben für projektbezogene Architekten- und Ingenieurleistungen für Grundleistungen sowie erforderliche besondere Leistungen in Anlehnung an die Honorarordnung für Architekten und Ingenieure bis zur Leistungsphase 4,
 - b) Ausgaben für das Verfügbarmachen von Flächen für Maßnahmen nach Nummer 2.1 (Kauf von Grundstücken und damit im Zusammenhang stehende Kosten, Entschädigungsleistungen für Eigentümer und Pächter), soweit dies zur Durchführung der Maßnahme erforderlich ist,
 - c) Ausgaben für Projektorganisation und -steuerung,
 - d) Ausgaben für projektbezogene Datenerhebungen, Untersuchungen, Studien, Beratungen, Evaluierungen und Dokumentationen,
 - e) Ausgaben für Maßnahmen zur Akzeptanzsteigerung und Öffentlichkeitsarbeit und
 - f) Personalkosten des Zuwendungsempfängers auf Nachweis sowie Sachkosten als Pauschalbetrag von 15 Prozent der zuwendungsfähigen Personalkosten oder in tatsächlicher Höhe auf Nachweis.
- 5.4 Darüber hinaus sind für Vorhaben nach Nummer 2.1 zuwendungsfähig:
- a) Ausgaben für wasserbauliche Maßnahmen und Baumaßnahmen zur Wiederherstellung und Anpassung von durch das Projekt betroffenen Infrastruktureinrichtungen,
 - b) Ausgaben für projektbezogene Architekten- und Ingenieurleistungen für Grundleistungen sowie erforderliche besondere Leistungen in Anlehnung an die Honorarordnung für Architekten und Ingenieure bis zur Leistungsphase 8,
 - c) Ausgaben zur Vorbereitung der Maßnahmeflächen,
 - d) Ausgaben für Zaunmaterial und –bau.
- 5.5 Nicht zuwendungsfähige Ausgaben sind insbesondere:
- a) Folgekosten für Unterhaltung und Pflege,
 - b) Schuld- und Überziehungszinsen,
 - c) Finanzierungskosten,
 - d) Bewirtungskosten,
 - e) unbare Eigenleistungen,

- f) Sanierung von Altlasten im Sinne von § 2 des Bundesbodenschutzgesetzes (Beseitigung schädlicher Veränderungen im Boden, Boden- oder Grundwasser, die durch Ablagern oder das Hantieren mit schädlichen Stoffen entstanden sind); Ausnahmen sind möglich, wenn für die Umsetzung des Projektes die Sanierung notwendig ist.
- g) Kosten für die Beseitigung von nichtorganischem Abfall wie Hausmüll, Produktionsabfälle, Baustoffreste, Elektroschrott oder Ähnlichem,
- h) Munitionsbergungskosten, Ausnahmen sind möglich, wenn für die Maßnahmenumsetzung die Flächen beräumt werden müssen.
- i) Kosten für die Beschaffung von beweglichen Gegenständen, die nicht nur spezifisch für das geförderte Projekt eingesetzt werden können,
- j) Grundsätzlich Erwerb von Grundstücken oder Pachtung von Ersatzflächen,
- k) Skonti und Rabatte,
- l) die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer). Dies gilt nicht für Stiftungen, Verbände oder Gesellschaften, an denen das Land Mecklenburg-Vorpommern als Gesellschafter beteiligt ist, soweit sie nicht vorsteuerabzugsberechtigt sind und soweit die investiven Maßnahmen nicht mit einer gewerblichen Tätigkeit verbunden sind.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1 Die Zuwendung für materielle Investitionen nach Nummer 2.1 erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten Grundstücke und baulichen Anlagen, die geförderten Anpflanzungen, Einrichtungen, Ausstattungen und Geräte innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren nach Ablauf des Jahres, in dem die abschließende Auszahlung der Zuwendung für das Vorhaben erfolgt ist, nicht mehr dem Zuwendungszweck entsprechend verwendet werden. Dies gilt nicht für immaterielle Investitionen nach Nummer 2.2.
- 6.2 Der ordnungsgemäße Betrieb und die spätere Pflege und Unterhaltung von Gewässern, deren Ufern und Uferrandstreifen sowie anderen wasserwirtschaftlichen Anlagen und Anlagen der Infrastruktur müssen gesichert erscheinen.
- 6.3 Vergabebestimmungen
 - 6.3.1 Für Zuwendungsempfänger mit vergaberechtlicher Verpflichtung sind die Vorschriften des Vergaberechts anzuwenden.
 - 6.3.2 Für Zuwendungsempfänger ohne vergaberechtliche Verpflichtung gilt:
 - a) Aufträge sind nur an fachkundige und leistungsfähige Anbieter nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu wirtschaftlichen Bedingungen zu vergeben.
 - b) Wenn die Zuwendung oder bei Finanzierung durch mehrere Stellen der Gesamtbetrag der Zuwendung mehr als 100 000 Euro beträgt und der Zuwendungssatz des Landes über 50 Prozent liegt, sind soweit möglich, mindestens drei Angebote einzuholen oder ein entsprechender Vergleich marktüblicher Preise durchzuführen. Verfahren, Auswahlgründe und Ergebnisse sind zu dokumentieren. Satz 1 gilt insbesondere nicht für freiberufliche Leistungen, die nach Art und Umfang vor der Vergabe nicht so eindeutig und erschöpfend beschrieben werden können, dass hinreichend vergleichbare Angebote erwartet werden können oder wenn für die Bemessung des Preises eine staatliche Vergütungsordnung maßgeblich ist; freie Honorar- und Vergütungsvereinbarungen fallen nicht hierunter.

Leistungen bis zu einem voraussichtlichen Auftragswert von 5 000 Euro ohne Umsatzsteuer können unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit auch ohne die Durchführung eines Vergabeverfahrens beschafft werden (Direktauftrag). Wird im Wege des Direktauftrages verfahren, soll der Auftraggeber regelmäßig zwischen den beauftragten Unternehmen wechseln. Eine Dokumentation zur Markterkundung oder zur Einholung allgemein zugänglicher Auskünfte ist zu erstellen.

- 6.4 Der Zuwendungsempfänger kann verpflichtet werden, auf eigene Kosten Maßnahmen zur Publizität und Information der Bevölkerung über die Zuwendung zu treffen; hierzu gehören insbesondere das Anbringen von Hinweisen auf Publikationen und Internetseiten sowie das Aufstellen von Tafeln und bleibenden Schildern am Ort der Investition. Näheres regeln die Informations- und Publizitätsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung.
- 6.5 Bei Investitionen, die öffentlich zugängliche bauliche Anlagen betreffen, sind die einschlägigen Rechtsvorschriften im Hinblick auf barrierefreies Bauen, insbesondere ist der § 50 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern sowie der § 8 des Landesbehindertengleichstellungsgesetzes zu beachten.
- 6.6 Die Maßnahmen müssen mit den Grundsätzen und Zielen der Strategie zum Schutz und zur Nutzung der Moore in Mecklenburg-Vorpommern und der Wasserstrategie Mecklenburg-Vorpommern im Einklang stehen.
- 6.7 Die Investition darf nicht auf die Steigerung der land- und forstwirtschaftlichen Erzeugung ausgerichtet sein.

7 Verfahren

7.1 Antragsverfahren

- 7.1.1 Der Antrag ist formgebunden einschließlich der dazugehörigen Unterlagen und Anlagen bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Die Anträge sind in digitaler Form unter der Internetadresse www.regierung-mv.de/Landesregierung/lm/Service/Foerderungen/ zum Download abrufbar. Die mit dem Antrag im Übrigen einzureichenden Unterlagen sind in den Antragsformularen genannt. Die Bewilligungsbehörde kann die Vorlage weiterer Unterlagen verlangen, soweit dies für die Entscheidung über die Bewilligung einer Zuwendung erforderlich ist.
- 7.1.2 Neuanträge können ganzjährig eingereicht werden. Für die in Nummer 7.2.2 genannten Auswahlverfahren gelten die Stichtage 28. Februar und 31. August. In einzelnen Jahren können hiervon abweichende Termine bestimmt werden. Die Bewilligungsbehörde entscheidet im Anschluss an die Stichtage über die eingereichten Anträge (Auswahlverfahren).

7.2 Bewilligungsverfahren

- 7.2.1 Bewilligungsbehörde ist das örtlich zuständige Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt.
- 7.2.2 Alle vollständig eingereichten Anträge, bei denen die Zuwendungsvoraussetzungen vorliegen, werden unter Anwendung der festgelegten Auswahlkriterien von der Bewilligungsbehörde bewertet. Die Rangfolge aller bewilligungsreif vorliegenden Anträge wird im Auswahlverfahren gebildet. Die beantragten Zuwendungen werden

nach der gebildeten Rangfolge unter Berücksichtigung der vorgegebenen Haushaltsmittel ausgewählt. Nicht ausgewählte Maßnahmen können bei gleichbleibenden Auswahlkriterien, ausgehend von einer Warteliste, bei einem nachfolgenden Auswahlverfahren erneut berücksichtigt werden.

7.3 Auszahlungsverfahren

7.3.1 Die Auszahlung erfolgt nach dem Erstattungsprinzip gemäß Nummer 7.2.1 der VV zu § 44 LHO auf der Grundlage einer formgebundenen, durch den Zuwendungsempfänger bei der Bewilligungsbehörde digital einzureichende Mitteanforderung. Die Anträge sind in digitaler Form unter der Internetadresse www.regierung-mv.de/Landesregierung/lm/Service/Foerderungen/ zum Download abrufbar. Sofern ein Antragsverfahren online verfügbar ist, ist dieses zu verwenden.

7.3.2 Soweit eine Zuwendung für mehrere Haushaltsjahre bewilligt wird, erfolgt die Auszahlung höchstens bis zu der für das jeweilige Haushaltsjahr bewilligten Höhe. Die Auszahlung in Teilbeträgen ist möglich, wenn der auszuzahlende Zuwendungsbetrag 1 000 Euro nicht unterschreitet.

7.3.3 Zuwendungen dürfen erst nach Vorlage und Prüfung des zahlenmäßigen Nachweises der zur Erstattung angeforderten Ausgaben und der Belegliste über die zur Erstattung angeforderten Ausgaben ausgezahlt werden. Mit dem Zahlungsantrag sind ein zahlenmäßiger Nachweis der Ausgaben und eine Belegliste über die zur Erstattung angeforderten Ausgaben vorzulegen. Die Bewilligungsbehörde kann die Vorlage weiterer Unterlagen verlangen, soweit dies zur Prüfung des Zahlungsantrages erforderlich ist.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

7.4.1 Die Verwendung der Zuwendung ist gemäß Nummer 5.3.6.1 der VV zu § 44 LHO gegenüber der Bewilligungsbehörde nachzuweisen. (Verwendungsnachweis). Der vollständige Verwendungsnachweis muss innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes der Bewilligungsbehörde vorliegen. Die Bewilligungsbehörde kann bei Vorliegen besonderer Umstände eine andere Frist für die Vorlage des Verwendungsnachweises festlegen.

7.4.2 Die Bewilligungsbehörde kann die Vorlage weiterer als die im Formular genannten Unterlagen verlangen, soweit dies zur Prüfung des Verwendungsnachweises erforderlich ist.

7.4.3 Mit dem Verwendungsnachweis ist eine Prognose der zu erwartenden Emissionsminderung nach dem GEST-Verfahren oder einem anderen anerkannten Verfahren vorzulegen.

7.5 Zu beachtende Vorschriften

7.5.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44, soweit nicht in dieser Verwaltungsvorschrift abweichende Bestimmungen getroffen worden sind, und das Landesverwaltungsverfahrensgesetz.

7.5.2 Bei den Maßnahmen sind die Vorschriften der Europäischen Union über den Einsatz von Mitteln aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des

ländlichen Raums und die daraus abgeleiteten nationalen Vorschriften in ihrer jeweils aktuellen Fassung zu beachten.

7.5.3 Die Zuwendung kann ganz oder teilweise aufgehoben werden, wenn zuwendungsrechtliche Verpflichtungen oder Auflagen nicht eingehalten werden. Bei der Entscheidung über die Rücknahme werden Schwere, Ausmaß, Dauer und Häufigkeit des festgestellten Verstoßes gegen die zuwendungsrechtlichen Verpflichtungen oder Auflagen berücksichtigt. Die von der Rücknahme betroffenen Beträge werden gemäß Artikel 85 der Verordnung (EU) Nr. 2021/2116 einschließlich Sanktionen und Zinsen zurückgefordert.

7.5.4 In Fällen höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände im Sinne von Artikel 3 der Verordnung (EU) Nr. 2011/2116 wird ganz oder teilweise auf die Rückzahlung der Zuwendungen verzichtet, wenn der Zuwendungsempfänger die Fördervoraussetzungen oder Auflagen nicht erfüllt. Diese Fälle sind der Bewilligungsbehörde mit Nachweisen innerhalb von 15 Arbeitstagen ab dem Zeitpunkt, ab dem der Begünstigte oder Anspruchsberechtigte hierzu in der Lage ist, schriftlich mitzuteilen.

7.6 Prüfrechte

Folgende Institutionen haben das Recht, die Einhaltung der Bestimmungen durch Besichtigung an Ort und Stelle und durch Einsichtnahme in die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen und Auskünfte einzuholen:

- a) die Europäische Kommission,
- b) der Europäische Rechnungshof,
- c) der Bundesrechnungshof,
- d) der Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern,
- e) das für Naturschutz zuständige Ministerium,
- f) die Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und
- g) die Bewilligungsbehörden
- h) das für die Moorschutzförderung zuständige Ministerium.

8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 19.02.2025 in Kraft und am 31. Dezember 2029 außer Kraft.



Elisabeth Aßmann, Staatssekretärin